

Nachrichten vom Landtage.

51 und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 24. Juni 1833.

(Beschluss.)

Das Deputationsgutachten lautet ferner, wie folgt:

2. Enthält das Decret die Mittheilung: daß die Staatsregierung sich der Zustimmung der Stände für versichert halte zu Veräußerungen, welche bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung gut befunden werden sollten; auch werde es an sich keinem Bedenken unterliegen können, überflüssige Gebäude, mögen selbige zu den zur Hofhaltung vorbehaltenen oder zu andern Zwecken bestimmten, gehören, zu veräußern und die dadurch erlangten Kaufgelder zu Neubauten und Verbesserungen schon vorhandener Gebäude zu verwenden; wozu beigefügt wird, daß es bereits gelungen, mehrere Immobilien mit Vortheil wegzugeben, wie solches den Ständen künftig näher nachgewiesen werden solle.

Die erste Kammer hat einstimmig beschlossen, in die Schrift eine Antwort in der Maße aufzunehmen, wie man voraussetze, daß unter den nicht namentlich aufgeführten Gegenständen solche nicht begriffen seien, wegen deren verfassungsmäßig die vorgängige ständische Genehmigung erfordert werde.

Die Deputation schlägt vor, sich dieser Erklärung anzuschließen.

Der Abg. Eisenstück findet in den Worten, daß die dadurch erlangten Gelder zu Reparaturen, Neubauten u. verwendet werden sollen, ein großes Bedenken; denn nach der Verfassungsurkunde seien die Gebäude, welche in der Beilage A. dem Könige vorbehalten worden, lediglich auf die Civilliste verwiesen, und daher schienen ihm die Worte „Verbesserungen und Neubauten“ mit der Verfassungsurkunde nicht im Einklang zu stehen.

Der Abg. Lattermann findet eine Bemerkung nothwendig, um die Staatsregierung in der Zukunft nicht in Verlegenheit zu setzen. Es stehe zu erwarten, daß künftighin, besonders wenn man so glücklich sein werde, dem deutschen Zollverbande sich anschließen zu können, mehrere neue Einrichtungen statt finden dürften. Das königliche Decret enthalte nun, daß die Staatsregierung sich der Zustimmung der Stände für versichert halte zu Veräußerungen, welche bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landeskultur u. s. w. Da nun unter dem Namen Landeskultur, wenn das Wort interpretirt werde, nur verstanden werden könnte: „zur Beförderung des Ackerbaues,“ so halte er die Einschaltung nothwendig: (für Ackerbau, Industrie, Fabriken und Gewerbe). Es könne nämlich der Fall eintreten, daß die Staatsregierung während der drei Jahre, wo die Stände nicht zusammen kämen, ersucht werde,

zur Anlegung neuer Etablissements einen kleineren oder größeren Terrain, z. B. um Maschinen zu bauen, herzugeben. Würde nun die Staatsregierung Bedenken tragen, und dieses Gesuch abschlagen, weil hier das Wort „Landeskultur“ stünde, so würde ein solches Unternehmen drei Jahre aufgehalten; und würde sie die Bewilligung ertheilen, so setze sie sich aus, bei der künftigen Ständeversammlung darüber Rede und Antwort geben zu müssen, weil das Decret nur von Landeskultur spreche. Man könne das Wort zwar auch so interpretiren, daß darunter jene Zweige begriffen wären; allein wenn es grammatisch interpretirt werde, so habe es nur den engern Sinn.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt hierauf, daß diese Bestimmung in der Ausführung keinem Zweifel unterliegen werde, indem man Landeskultur im weiten Sinne genommen habe.

Abg. v. Mayer theilt die Bedenken des Abg. Eisenstück, glaubt jedoch, daß man der Deputation hier unbedenklich beitreten könne. Uebrigens würde es hier darauf ankommen, ob die Kammer die Berathung über diesen Gegenstand bis zu I. versparen wolle, wogegen der Abg. Eisenstück passender findet, den Gegenstand, da er einmal hier zur Sprache gekommen, und hier auch generell stehe, während er bei I. nur specielle Fälle bezeichne, sogleich zu berathen, und findet keine so große Schwierigkeit, sich über dieselbe zu verständigen. Werde nämlich ein Domainenfonds gebildet, so müßten diese Gelder dahin fließen, und seines Erachtens könnten aus diesem Domainenfonds Gelder nicht dazu verwendet werden, um aus der Civilliste zu unterhaltende Gebäude zu repariren oder neue aufzuführen.

Staatsminister v. Zeschau erwiedert jedoch, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, aus dem Domainenfonds Reparaturen und Neubauten, welche zur Civilliste gehörten, zu bestreiten, sondern sie gehe nur dahin, die Gelder, welche durch die Veräußerung alter überflüssiger Staatsgebäude erzielt würden, für gleiche und ähnliche Zwecke, wie diese Gebäude gehabt hätten, zu verwenden. Wenn man die Sache praktisch betrachte, so werde es keinem Bedenken unterliegen; man nehme den Fall an, es seien für ein und denselben Zweck zwei Gebäude vorhanden. Es könne nun erspart werden, wenn man hierzu nur ein Gebäude bestimme, und er sehe nicht ein, warum die aus der Veräußerung des andern Gebäudes erzielten Kaufgelder nicht die Bestimmung erhalten könnten, um dem einen Gebäude eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung zu geben. Aber eine Bestimmung dieser Gelder zu Gebäuden, welche aus der Hofhaltung zu bestreiten seien, liege nicht vor, und er habe daher dieses zu bemerken für nöthig erachtet, um Mißverständnissen zu begegnen.